

## **Dieseltriebfahrzeugführer V 60**

### **1. Voraussetzungen für die Ausbildung**

- Dieseltriebfahrzeugführer bis V 22 oder
- Betriebseisenbahner mit den für die Ausbildung zum Dieseltriebfahrzeugführer bis V 22 erforderlichen Voraussetzungen und Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang.

Zum Dieseltriebfahrzeugführer V 60 sind vorrangig Fahrzeugschlosser, Elektromonteur oder Facharbeiter mit ähnlichem Beruf auszubilden.

### **2. Praktische und theoretische Ausbildung**

#### **2.1. Praktische Ausbildung**

15 Tage in einer Instandhaltungswerkstatt,

15 Tage Betriebsunterweisung.

Für Fahrzeugschlosser und Elektromonteur kann die Mitarbeit in einer Instandhaltungswerkstatt und für Triebfahrzeugführer die Betriebsunterweisung jeweils auf 10 Tage verkürzt werden.

#### **2.2. Theoretische Ausbildung**

Die theoretische Ausbildung hat nach dem „Programm für die Weiterbildung der Werk tätigen“ an einer Bildungseinrichtung zu erfolgen.

### **3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten**

Der Triebfahrzeugführer muß

- die Bauart und alle Einrichtungen des Triebfahrzeuges sowie ihre Funktionen,
- die Bedienung und Behandlung des Triebfahrzeuges,
- die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst und, soweit notwendig, für den Zugfahrdienst

kennen und beherrschen.

### **4. Prüfung**

4.1. Die praktische Prüfung ist während der theoretischen Ausbildung an einer Bildungseinrichtung von einem Fahrlehrer vorzunehmen.

4.2. Die Abschlußprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.